

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Identity Design an der Technischen Hochschule Augsburg
vom 26. September 2023**

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022, BayRS 2210-1-3-WK erlässt die Technische Hochschule Augsburg, im Weiteren Hochschule Augsburg genannt, folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen-Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 05. August 2022, der Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 13. April 2018 und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Augsburg vom 20. Dezember 2022 in den jeweils geltenden Fassungen.

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung bildet auch die rechtliche Grundlage für mögliche Kooperationen mit in- und ausländischen Partnerhochschulen im Rahmen des Masterstudiengangs Identity Design.

§ 2

Studienziel

(1) ¹Der anwendungsorientierte konsekutive Masterstudiengang „Identity Design“ zielt darauf ab, Studierenden die Möglichkeit einer Weiterqualifikation in einer Kerndisziplin des Kommunikationsdesigns zu eröffnen. ²Ein zentrales Anliegen ist die Befähigung der Studierenden, komplexe identitätsstiftende Prozesse kommunikativ zu begleiten und dabei auf im Studienverlauf gewonnene Methoden zurückzugreifen, die über diejenigen hinausgehen, welche in der Berufspraxis aktuell zum Einsatz kommen.

(2) ¹Die gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen unserer Zeit verlangen nach einer verstärkten Auseinandersetzung mit Fragen der Gruppenzugehörigkeit und kollektiven Identität. ²Kommunikationsdesigner und -innen kommt hierbei eine wichtige Rolle zu, denn Gruppenidentität wird nicht als abstraktes Konstrukt, sondern als zwischenmenschliche Erfahrung erlebt. ³Und diese Erfahrung lebt sowohl von intuitiver und kulturell gewachsener (Rituale), als auch medial gesteuerter Kommunikation (Corporate Branding, Corporate Identity, Corporate Design). ⁴Der Masterstudiengang „Identity Design“ vermittelt Studierenden die notwendige Sensibilität, Kompetenzen und Qualifikationen, um als Kommunikationsexperten und -innen in wirtschaftlichen, politischen oder sozialgesellschaftlichen Kontexten identitätsstiftend zu wirken.

(3) ¹Eine intensive Auseinandersetzung mit Ausdrucks- und Erscheinungsformen kollektiver Identität ermöglicht es den Studierenden, das Themenfeld in seiner Komplexität zu erfassen und auf Grundlage dieses Wissens zukunftsweisende Kommunikationsstrategien und Medienformate zu entwickeln. ²Sie werden dadurch in die Lage versetzt, als Kommunikationsexperten und -innen in Unternehmen oder Institutionen der öffentlichen Hand Antworten auf die Frage zu geben, mit welchen gestalterisch-kommunikativen Mitteln Identität heute erfasst und transportiert werden kann.

(4) ¹Die Studienstruktur ist so angelegt, dass die Studierenden Arbeitskulturen aus verschiedenen Fachdisziplinen kennenlernen. ²Sie werden dabei sowohl theoretisch, als auch praktisch an das Themenfeld herangeführt.

(5) ¹Eine begleitete, aber selbständige Erarbeitung von Aufgabenstellungen zu Themenfeldern des Identity Designs unter Anwendung von Methoden der Designpraxis und -forschung schafft die Voraussetzung dafür, dass etablierte Methoden kritisch hinterfragt und innovative Wege eingeschlagen werden können.

(6) ¹Anlage und Fokus des Studienprogramms versetzen Absolventen und Absolventinnen des Masterstudiengangs „Identity Design“ in die Lage, in identitätsrelevanten Kommunikationsprozessen als wichtige Impulsgeber zu fungieren.

(7) In einer Welt, in der für zunehmend heterogene Gesellschaften ein erfolgreiches Zusammenwirken und die Stärkung des Gemeinsinns zu einer Überlebensfrage geworden sind, kommt einer nachhaltigen Entwicklung der Disziplin und Praxis des Identity Designs besondere Bedeutung zu.

§ 3

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studium ist als Vollzeitstudium mit drei Semestern (Regelstudienzeit) ausgelegt. Es kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Studium gliedert sich in drei Hauptbestandteile:
 1. Kernfächer in Form von thematisch aufeinander abgestimmten Fachstudienprojekten (Exploration & Communication, Experience & Environment, Recording & Craft) mit theoretischen und praktischen Lehrinhalten im ersten und zweiten Semester.
 2. Verpflichtende Begleitmodule (*Insight & Impact*) in den ersten beiden Semestern als studienergänzende Plattform für theoretische Fachdiskurse und einen disziplinerweiternden Austausch mit externen Akteuren in Wirtschaft, Kultur, Politik und Gesellschaft.
 3. Module, die dem Austausch über die Entwicklungsperspektiven des Fachgebiets, der Findung und Formulierung gestalterischer Positionen (ID_Forum 1+2) sowie der Präsentation, Diskussion und wissenschaftlichen Begleitung der Masterarbeit dienen (Masterthesis, Masterkolloquium).
- (3) ¹Die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern, die Definition der fachlichen Inhalte der Module im Einzelnen und deren Gliederung, der Umfang der mit den Modulen assoziierten Semesterwochenstunden bzw. Credit Points (CPs) sowie die Vorgabe von Regeln für die Möglichkeit einer Auswahl unter ggf. angebotenen Wahl- und Wahlpflichtmodulen erfolgt in einem Studienplan und im Modulhandbuch (§ 6).
- (4) Es besteht kein Anspruch darauf, dass der Masterstudiengang Identity Design bei nicht ausreichender Anzahl von qualifizierten Bewerber und Bewerberinnen durchgeführt wird. ²Es besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Die Entscheidung hierüber trifft die Prüfungskommission.
- (5) ¹Das Studium wird nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit 90 Credits bewertet. ²Ein Credit Point (CP) nach ECTS entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsleistung von 30 Zeitstunden.

§ 4

Qualifikation für das Studium, Zulassung, Nachqualifikation

- (1) Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Identity Design sind:
 1. ¹ein an einer staatlich anerkannten Hochschule in den Studienfächern „Kommunikationsdesign“, „Visuelle Kommunikation“ oder verwandten Fachgebieten mit gestalterischer Orientierung abgeschlossenes Hochschulstudium mit mindestens 210 Credit Points. ²Hochschulabsolventen und Hochschulabsolventinnen mit fachfremden Abschlüssen können bei nachgewiesener einschlägiger Berufserfahrung im Bereich des Kommunikationsdesigns auf Beschluss der Prüfungskommission ebenfalls zugelassen werden.
 2. ¹das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung, gem. Art. 90 BayHIG. ²Dieses wird in Form einer Vorauswahl, der Bearbeitung und Präsentation einer Aufgabenstellung sowie einer mündlichen Prüfung durchgeführt, deren Ablauf, Termine, Dauer und Form die Prüfungskommission des Masterstudiengangs Identity Design allgemein festlegt. ³Gegenstand der Prüfung ist die Feststellung besonderer konzeptioneller, gestalterischer und künstlerischer Kompetenzen. ⁴Für die Vorauswahl, durch die über die Zulassung zur mündlichen Prüfung entschieden wird, ist mit den Bewerbungsunterlagen ein Motivationsschreiben und ein Portfolio einzureichen. ⁵Im Motivationsschreiben soll das persönliche Interesse der Bewerber und Bewerberinnen an einer Auseinandersetzung mit den aus dem Studiengangsprofil hervorgehenden Themenfeldern dargestellt werden. ⁶Im Portfolio sind eigene Arbeiten aus dem bisherigen Studien- oder Arbeitsschwerpunkt zusammenzustellen. ⁷Zur Vorauswahl ist eine Erklärung einzureichen, dass die Arbeiten selbständig angefertigt wurden. ⁸Mit der Einladung zur mündlichen Prüfung erhalten die Bewerber und Bewerberinnen eine Aufgabenstellung, die im Rahmen der mündlichen Prüfung zu präsentieren ist. ⁹Die Form und Art der Aufgabenstellung sowie der zeitliche Umfang der Präsentation werden jeweils von der Prüfungskommission des Masterstudiengangs Identity Design festgelegt. ¹⁰Anforderungen, Ausgestaltung und Bewertung des Verfahrens ergeben sich aus Anlage 2 und der Satzung über die Durchführung und die Ausgestaltung der Eignungsprüfungen in grundständigen Studiengängen und das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung in Masterstudiengängen an der Technischen Hochschule Augsburg vom 28. März 2023 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) ¹Bewerber und Bewerberinnen, die einen Abschluss gemäß Abs. 1 Ziff. 1 mit weniger als 210 Credit Points, aber mindestens 180 Credit Points erworben haben, können zum Verfahren zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung zugelassen werden. ²Nach bestandenem Verfahren haben sie die Differenz zu den erforderlichen 210 Credit Points innerhalb des ersten Jahres nach der Immat-

rikulation ihres Masterstudiums durch Nachqualifikation zu erwerben. ³Die Immatrikulation erfolgt insoweit unter Vorbehalt. ⁴Die Prüfungskommission legt fest, welche Lehrveranstaltungen der oder die jeweilige Bewerber oder Bewerberin zur Nachqualifikation erfolgreich absolvieren muss.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung und über die Feststellung der Gleichwertigkeit eines Studiengangs sowie der Qualifikationsvoraussetzung gem. § 4 dieser SPO trifft die Prüfungskommission.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

(1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.

(2) Alle Module sind gem. § 4 APO entweder Pflichtmodule, Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule.

1. Pflichtmodule sind die Module eines Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.¹Das Bestehen eines Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung, gem. Art. 90 BayHIG.
2. ¹Wahlpflichtmodule sind die Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. ²Jede/r Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen.
3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Masterstudiengänge der Hochschule zusätzlich bei Verfügbarkeit von Teilnahmeplätzen gewählt werden.

§ 6

Studienplan und Modulhandbuch

Zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden erstellt die Fakultät für Gestaltung einen Studienplan gem. § 8 APO sowie ein Modulhandbuch.

§ 7

Studiengangskommission

(1) ¹Die Studiengangskommission setzt sich zusammen aus Professorinnen und Professoren der Fakultät für Gestaltung, die im Masterstudiengang „Identity Design“ lehren.

(2) ¹Der Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung benennt zu Beginn jeder neuen Amtsperiode die Mitglieder der Studiengangskommission des Masterstudiengangs „Identity Design“. ²Der Arbeitszeitraum der Studiengangskommission erstreckt sich dann bis zur Benennung neuer und/oder Bestätigung bisheriger Mitglieder in der darauffolgenden Wahlperiode. ³Die Studiengangskommission „Identity Design“ wählt für jeden Arbeitszeitraum neu aus ihren Reihen einen studiengangsverantwortlichen Prüfer oder eine studiengangsverantwortliche Prüferin, der oder die die Aktivitäten der Kommission koordiniert und hochschulöffentlich vertritt. ⁴Die Nominierung des oder der Studiengangsverantwortlichen bedarf der Bestätigung durch den Fakultätsrat der Fakultät für Gestaltung. ⁵Eine Wiederwahl nach Satz 1 und Satz 3 ist zulässig.

(3) ¹Die Studiengangskommission „Identity Design“ koordiniert die praktische Umsetzung des Studienplanes im Einvernehmen mit dem Dekan oder der Dekanin und dem Studiendekanin oder der Studiendekanin der Fakultät für Gestaltung. ²Darüber hinaus entwickelt sie die inhaltlich-fachliche Ausrichtung des Studiengangs und berichtet einmal im Semester dem Fakultätsrat über ihre Tätigkeit. ³Im Falle von Änderungsvorhaben an dieser Studien- und Prüfungsordnung entwickelt die Studiengangskommission „Identity Design“ die notwendigen Beschlussvorlagen für die verantwortlichen Gremien.

§ 8

Prüfungskommission

(1) ¹Für den Masterstudiengang Identity Design wird vom Fakultätsrat eine Prüfungskommission mit ihrer Vorsitzenden oder ihrem Vorsitzenden bestellt. ²Die Prüfungskommission besteht aus vier hauptamtlichen Lehrpersonen des Studiengangs, drei davon sowie das vorsitzende Mitglied müssen Professoren oder Professorinnen sein.

(2) ¹Die Prüfungskommission entscheidet mit Stimmenmehrheit. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds. ³Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

(3) Der Prüfungskommission obliegen auch die Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangspezifischen Eignung, gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2.

§ 9 Masterarbeit

- (1) ¹Das Studium beinhaltet eine Abschlussarbeit (Masterarbeit). ²Sie besteht aus einem theoretisch-wissenschaftlichen Teil in schriftlicher Form und einem gestalterisch-künstlerischen Werk.
- (2) ¹Die Masterarbeit (Masterthesis) wird in der Regel im dritten Studiensemester angefertigt. ²Sie kann angemeldet werden, wenn im bisherigen Studienverlauf eine Mindestanzahl von 50 Credit Points erzielt wurde. ³In begründeten Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission auf Antrag von dieser Regelung abweichen.
- (3) ¹Das Thema der Masterarbeit soll so beschaffen sein, dass sie in der Regel in sechs Monaten abgeschlossen werden kann.
- (4) ¹Die Studierenden wählen zur Betreuung und Bewertung ihrer Masterarbeit zwei Prüfer oder Prüferinnen, von denen mindestens einer oder eine im Masterstudiengang Identity Design unterrichten muss. ²Einer oder eine von diesen muss hauptamtlich der Fakultät für Gestaltung der Hochschule Augsburg angehören. ³Die Themen der Masterthesis werden von den Studierenden gewählt und müssen von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen genehmigt werden. ⁴Im Rahmen des Masterkolloquiums werden die Arbeitsfortschritte mit den Prüfern oder Prüferinnen besprochen; Zwischenstände werden der gesamten Studiengruppe vorgestellt.
- (5) ¹Jeder oder jede Studierende muss seine oder ihre Masterarbeit persönlich präsentieren und erläutern. ²Die Qualität der Präsentation fließt in die Bewertung mit ein.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in analoger und digitaler Form abzugeben. ²Die Prüfungskommission legt die Einzelheiten fest.
- (7) ¹Die Prüfung(en) zum Modul Masterthesis können mit Genehmigung der Prüfungskommission und mit Zustimmung der beteiligten Prüfer bzw. Prüferinnen in einer anderen Sprache als Deutsch abgelegt werden.

§ 10 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Augsburg ausgestellt.
- (2) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch gewichtete Mittelung der Modulnoten bestimmt. ²Dabei werden die Module einschließlich der Masterarbeit gemäß den Credit Points der Spalte 4, Anlage 1 gewichtet, soweit in Spalte 7 bzw. den zugehörigen Fußnoten keine abweichende Regelung getroffen ist.
- (3) ¹Die Masterprüfung ist erst bestanden, wenn in allen Modulprüfungen inkl. Abschlussarbeit mindestens ausreichende Ergebnisse erzielt wurden und die im Rahmen der Nachqualifikation gem. § 4 Abs. 2 zu erwerbenden Credit Points nachgewiesen sind.

§ 11 Akademischer Grad, Abschlusszeugnis

- (1) ¹Die Hochschule Augsburg verleiht bei erfolgreichem Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Arts", Kurzform: „M.A.“.
- (2) ¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Abschlusszeugnis und über die Verleihung des akademischen Grades eine Urkunde gemäß der Muster in der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Hochschule Augsburg ausgestellt.
- (3) ¹Im Abschlusszeugnis werden für alle Module die erzielten Bewertungen und die Credit Points aufgeführt.
- (4) Im Abschlusszeugnis wird der Titel der Masterarbeit ausgewiesen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium erstmals ab dem Wintersemester 2023/24 aufnehmen.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnung vom 30. November 2021 tritt außer Kraft, wenn und soweit sie keine Anwendung mehr findet.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Augsburg vom 26.09.2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Augsburg vom 29.09.2023.

Augsburg, den 29.09.2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Gordon T. Rohmair

Präsident

Die Satzung wurde am 29.09.2023 in der Hochschule Augsburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 29.09.2023 durch Aushang und auf den Internetseiten an der Hochschule, sowie im Amtsblatt bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29.09.2023.

Erläuterung der Abkürzungen:

CP	Credit Point(s)
GewE	Gewicht der Endnote für die Prüfungsgesamtnote
K	Lehrveranstaltungsform „Kolloqium“
min	Minuten
mE/oE	mit Erfolg/ ohne Erfolg
MA	Masterarbeit
Präs	Präsentation
PfP	Portfolioprfung
Pr	Lehrveranstaltungsform „Praktikum“
S	Lehrveranstaltungsform „Seminar“
StA	Studienarbeit: wird semesterbegleitend sowohl während des Unterrichts als auch selbständig zu Hause angefertigt
SU	Lehrveranstaltungsform „Seminaristischer Unterricht“
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Lehrveranstaltungsform „Übung“

Anlage 1: Übersicht über die Module, Prüfungen und Leistungsnachweise des Masterstudiengangs *Identity Design* an der Hochschule Augsburg

1	2	3	4	5	6	7
Modul-Nr.	Modul	SWS	CP	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen Art und Dauer	Ergänzende Regelungen
A – ID_Exploration & Communication						
A1	ID_Exploration & Communication 1	6	7	S, SU, Ü, Pr	PfP ¹⁾	
A2	ID_Exploration & Communication 2	6	7	S, SU, Ü, Pr	PfP ²⁾	
B – ID_Experience & Environment						
B1	ID_Experience & Environment 1	6	7	S, SU, Ü, Pr	PfP ³⁾	
B2	ID_Experience & Environment 2	6	7	S, SU, Ü, Pr	PfP ⁴⁾	
C – ID_Recording & Craft						
C1	ID_Recording & Craft 1	4	6	S, SU, Ü, Pr	PfP ⁵⁾	
C2	ID_Recording & Craft 2	4	6	S, SU, Ü, Pr	PfP ⁶⁾	
D – ID_Insight & Impact						
D1	ID_Insight & Impact 1	2	5	S, K, SU, Ü, Pr	PfP ⁷⁾	
D2	ID_Insight & Impact 2	2	5	S, K, SU; Ü, Pr	PfP ⁸⁾	
E – ID Forum						
E1	ID_Forum 1	4	5	S, SU, Ü, Pr	Präs (15 min)	mE/oE
E2	ID_Forum 2	4	5	S, SU, Ü, Pr	Präs (15 min)	mE/oE
F – Masterarbeit						
F1	Masterthesis	0,4	25		PfP ⁹⁾	
F2	Masterkolloquium	4	5	K	Präs (15 min)	mE/oE
SUMMEN						
		48,4	90			

In einer Portfolioprüfung werden im gegenseitigen Zusammenhang stehende unselbständige Leistungen (Teilleistungen) zur Umsetzung einer einheitlichen Aufgabenerstellung erbracht. Gegenstand der Bewertung sind alle Teilleistungen. Es erfolgt keine schematische Einzelbetrachtung, sondern eine Gesamtwürdigung aller erbrachten Leistungen im Zusammenhang. Es gilt die Einschränkung, dass die einzelnen Prüfungselemente den zeitlichen und inhaltlichen Umfang einer schriftlichen, mündlichen oder praktischen Modulendprüfung nicht überschreiten dürfen bzw. diesem entsprechen müssen.

1) Die Portfolioprüfung setzt sich in dem Modul A1 ID_Exploration & Communication 1 wie folgt zusammen:

- 1 StA (115 h Bearbeitungszeit)
- Präs (15 min)

Näheres bestimmt der Studienplan. Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.

2) Die Portfolioprüfung setzt sich in dem Modul A2 ID_Exploration & Communication 2 wie folgt zusammen:

- 1 StA (115 h Bearbeitungszeit)
- Präs (15 min)

Näheres bestimmt der Studienplan. Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.

3) Die Portfolioprüfung setzt sich in dem Modul B1 ID_Experience & Environment 1 wie folgt zusammen:

- 1 StA (115 h Bearbeitungszeit)
- Präs (15 min)

Näheres bestimmt der Studienplan. Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.

4) Die Portfolioprüfung setzt sich in dem Modul B2 ID_Experience & Environment 2 wie folgt zusammen:

- 1 StA (115 h Bearbeitungszeit)
- Präs (15 min)

Näheres bestimmt der Studienplan. Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.

5) Die Portfolioprüfung setzt sich in dem Modul C1 ID_Recording & Craft 1 wie folgt zusammen:

- 1 StA (110 h Bearbeitungszeit)
- Präs (15 min)

Näheres bestimmt der Studienplan. Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.

6) Die Portfolioprüfung setzt sich in dem Modul C2 ID_Recording & Craft 2 wie folgt zusammen:

- 1 StA (110 h Bearbeitungszeit)
- Präs (15 min)

Näheres bestimmt der Studienplan. Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.

7) Die Portfolioprüfung setzt sich in dem Modul D1 ID_Insight & Impact 1 wie folgt zusammen:

- 1 StA (100 h Bearbeitungszeit)
- Präs (15 min)

Näheres bestimmt der Studienplan. Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.

8) Die Portfolioprüfung setzt sich in dem Modul D2 ID_Insight & Impact 2 wie folgt zusammen:

- 1 StA (100 h Bearbeitungszeit)
- Präs (15 min)

Näheres bestimmt der Studienplan. Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.

9) Die Portfolioprüfung setzt sich in dem Modul F1 Masterthesis wie folgt zusammen:

- MA (740 h Bearbeitungszeit)
- Präs (20 – 30 min)

Näheres bestimmt der Studienplan. Die zwei Teilleistungen werden im Verhältnis 3:1 gewichtet.

Anlage 2: Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung

(1) Vorauswahl

1. Voraussetzung für die Teilnahme am zweistufigen Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine form- und fristgerechte Bewerbung und der Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen gem. § 4.
2. Bewerber und Bewerberinnen, die die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 erfüllen (Einreichung eines Motivationsschreibens und eines Portfolios), erhalten eine Zulassung zur Teilnahme am Verfahren.
3. Bewerber und Bewerberinnen, die die Vorauswahlprüfung erfolgreich mit mind. 16 Punkten bestanden haben, werden zur mündlichen Prüfung zugelassen.
4. Die Vorauswahlprüfung erfolgt nach folgenden Kriterien:

	Prüfungsinhalt	Kriterien	Höchstpunktzahl
1	Motivationsschreiben	persönliches Interesse an und Sensibilität für Ausdrucks- und Erscheinungsformen kollektiver Identität sowie die Entwicklung des Identity Designs als Disziplin	10
2	Portfolio	konzeptionelle, künstlerisch-gestalterische, handwerkliche und kommunikative Fähigkeiten / Fertigkeiten	20
	Summe maximal		30

(2) mündliche Prüfung

1. ¹Im Rahmen des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung wird ein persönliches Auswahlgespräch durchgeführt. ² Alle zugelassenen Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten mit der Einladung zur mündlichen Prüfung eine Aufgabenstellung, deren Bearbeitung im Rahmen des Auswahlgesprächs zu präsentieren ist. ³ Die Bewerber und Bewerberinnen sind dazu eingeladen, ihre individuelle Antwort auf die Aufgabenstellung zu finden, konzeptionell herzuleiten und in einer praktischen Arbeit Gestalt werden zu lassen. ⁴ Konkretere An- und Vorgaben erfolgen mit der Aufgabenstellung.
2. Termine und Dauer des Einzelgesprächs werden durch die zuständige Prüfungskommission festgelegt und mit der Einladung zum Gespräch bekanntgegeben.
3. Das Gesamtergebnis nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 wird aus folgenden Bewertungsteilen gebildet:

	Kriterien	Höchstpunktzahl
1	Aufgabe: Inhaltliche Durchdringung, Konzeptionelle Qualität	5
2	Aufgabe: Künstlerisch-gestalterische Qualität, Qualität der Umsetzung	5
3	Aufgabe: Ausdruckskraft, Persönlichkeit, Originalität, Kreativität	5
4	Reflexionsvermögen (Themenfeld Identität, Studienziele, Kontexte, etc.)	15
5	Artikulations-, Argumentations- und Kommunikationsfähigkeit	10
	Summe maximal	40

4. ¹Das Gespräch wird von mindestens zwei hauptamtlich angestellten Lehrkräften der Fakultät für Gestaltung geführt. ²Davon muss mindestens eine Person ein/e Professor oder Professorin sein, der/die Lehraufgaben im Masterstudiengang Identity Design wahrnimmt. ³Die Bestellung erfolgt durch den/die mit der Durchführung des Verfahrens von der Prüfungskommission beauftragte(n) Studiengangsverantwortlichen bzw. Studiengangsverantwortliche.
5. ¹Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Prüfung, die Namen der beteiligten Prüfer und Prüferinnen sowie das Ergebnis hervorgehen müssen. ²Außerdem müssen die Grundlagen der Bewertung ersichtlich sein. ³Die Niederschrift ist von allen beteiligten Prüfern und Prüferinnen zu unterschreiben.
6. Bewerber, die die mündliche Prüfung erfolgreich mit mind. 25 Punkten bestanden haben, werden zum Studium zugelassen.
7. ¹Wird das Ergebnis »nicht bestanden« erzielt, sind maximal bis zu zwei erneute Bewerbungen möglich. ²Das positive Ergebnis ist zwei Jahre gültig, sofern sich das Eignungsfeststellungsverfahren nicht wesentlich ändert.